

Weihnachtsgruß.

Wenn am Baum die Lichter prangen In der gnadenreichen Nacht, Will die weite Welt umfangen Ew'ger Liebe Wundermacht.

So die Hütten wie Paläste Strahlen hell von ihrem Licht; So vergißt am frohen Feste Auch der Allerleinsten nicht.

Wie zum Licht der Weihnachtskerzen Kinderangen gläubig schaun, Also fülle unsre Herzen

Liebe, Glaube und Vertrauen. An dem heil'gen Weihnachtsfeste Herrliche Frieden weit und breit, Eingestellt sei Haß und Klage, Und beendet sei der Streit!

Unter grünen Tannenzweigen! Zieh die Freunde bei uns ein, Herz soll sich zum Herzen neigen In der Weihnachtslichter Schein. In der Nacht, wo das Erbarmen Fluß in Strömen in die Welt, Sei die Hütte auch des Armen Von der Liebe Glanz erhellt!

Wenn wir Noth und Elend lindern, Macht des Gebens sel'ge Lust Uns zu frohen Weihnachtskindern Mit dem Himmel in der Brust! Jubel wird dann sein auf Erden, Jubel auch im Himmelraum, Und zur Wirklichkeit wird werden Unser Jugend Weihnachtsraum.

Wenn dann Weihnachtsglocken hallen Durch die weite Christenheit, Wird der Engel Lied erschallen Wieder wie in jener Zeit. Auf, entzündet denn die Kerzen, Weil das Licht erschienen ist, Singt und spielt in euren Herzen: Hochgelobt sei Jesus Christ!

Stanz Poppe.

Uebersicht der militärischen Ereignisse des J. 1875.

So unbedeutend und interesselos die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1875 erschienen, so hoch bedeutsam müssen die organisatorischen Vorgänge und die Fortschritte erachtet werden, welche während desselben auf dem Gebiete des Heerwesens beinahe sämtlicher größeren Staaten stattgefunden haben.

Wesentlich verhält es sich mit Rußland. Mit der im Frühjahr und Sommer dieses Jahres erfolgten neuen Eintheilung und Organisation der russischen Kavallerie und reitenden Artillerie, wie der neuen Bestimmung über die Zusammenführung der Donischen Kosaken-Regimenter (siehe das 1874 aufgenommene neue Organisationsverordn. für die eigentliche russische Feldarmee in den großen Urwäldern benutzt, während die allenfalls schon vorgehenden Reiterformationen ebenfalls schon brauchbar sind. Wie weit die Neubewaffnung der russischen Infanterie mit dem Vorder-Gewehr und die neue Geschützaustrüstung der russischen Feldartillerie theilnehmend vorgegriffen sind, entzieht sich aus Mangel glaubwürdiger Mittheilungen noch der Beurtheilung.

Anders stellt sich der Sachverhalt in England. Die neue englische Wehrorganisation bildet dort bereits noch ein Projekt, wie seit dem Krimkriege schon drei oder vier Mal ähnliche Projekte aufgenommen, jedoch jedes Mal, im günstigsten Falle nach Erwirkung einiger mehr oder minder unwesentlichen Verbesserungen des englischen Heerwesens, wieder aufgegeben worden sind.

Der Hauptpunkt ist, ob es dem gegenwärtigen englischen Ministerium gelingen wird, die Verwendbarkeit auch der 135 englischen Miltz-Infanterie-Regimenter oder theilweilich eigentlich nur Bataillone für den auswärtigen Dienst zu erwirken. Sollte dies der Fall sein, so würde sich England fortan allerdings in der Lage befinden, sofort bei Eröffnung eines Krieges mit zwei und selbst drei vollständigen Armeekorps oder mit einer Streitmacht von 60,000 bis 90,000 Kombattanten auf einem auswärtigen Kriegsschauplatze aufzutreten und diesen binnen einigen Monaten vielleicht noch ein viertes Armeekorps zur Seite zu stellen, was seine gegenwärtige Befähigung um mehr als das Doppelte überbieten würde.

Allein von Alters her ist in England die Miltz im Gegenjatz zu der königlichen Armee als die theilnehmendste Wehrkraft des Parlaments angesehen worden, und alle die vielfachen früheren Versuche, dieselbe zu mobilisieren, sind deshalb bisher auch daran gescheitert, daß diese Körperschaft die Befähigung über diese ihre Streitmacht nicht aus der Hand geben wollte. In Deutschland ist mit diesem Jahre die neue Gewehr- und Geschützaustrüstung der deutschen Armee zu Ende geführt worden; Organisationsänderungen haben hingegen in diesem Staat, außer der Errichtung eines zweiten Eisenbahn-Bataillons, nicht stattgefunden. Aehnlich verhält es sich mit Italien, wo nur die neue Gewehr- und Geschützaustrüstung der Armee mit dem Vetterli-Gewehr eifrig gefördert worden ist.

Auch von Oesterreich sind irgend welche Organisationsänderungen nicht verfolgt worden. Dafür aber ist dieser Staat an den Versuch herangetreten, dem bis dahin als das notorisch beste Geschützmaterial anerkannten Gußstahl in der Stahlbronze ein ebenbürtiges neues Geschützmaterial zur Seite zu stellen. An sich kann dieser Versuch zwar nur als ein fernerer Versuch der schon weit früher von Frankreich und Rußland aufgenommenen ähnlichen Bestrebungen erachtet werden. Auch bleibt ein günstiger Erfolg sicher noch zweifelhaft; überdies hat in Oesterreich bereits vor acht oder zehn Jahren mit den Schießpulver-Geschützen ein ähnlicher, aber vollkommen gescheiterter Versuch stattgefunden.

Doch ist anzuerkennen, daß, wenn die erwähnte Absicht von einem günstigen Ergebnisse gelobt werden sollte, dadurch ein überaus tiefgreifender Umschwung auf dem Gebiete des Geschützwezens herbeigeführt werden würde. Ein zweites von demselben Staate neuerdings ausgeführtes Bestreben zielt dahin, in dem von dem österreichischen Hauptmann von Kropatschek erfundenen Repetirgewehr gegenüber den neueren Hinterladungsmodellen die Infanteriewaffe der Zukunft hinstellen. Doch haben bisher über die Resultate der mit diesem neuen Gewehr angestellten Versuche noch keine Veröffentlichungen stattgefunden. (Rdn. 3tg.)

Ueber Werner Münzinger's Tod.

Der bekanntlich in Westfalen ermordete, entnimmt der Werner "Bund" dem Briefe eines Freundes Münzinger's an die Familie des Ermordeten folgende Details. Der Brief datirt vom 5. Dezember aus Raito. Münzinger reiste von Tabjura am Abend des 26. Drobler ab, um in einem nahegelegenen Hafen zu landen, von wo aus er die Landreise antreten wollte. An Bord des "Zagazig" schrieb er mir seinen letzten Brief. "So sind wir endlich abgefahren, schrieb er. Um den Leuten und Kamelen einen Marsch im Sande längs dem Meere zu ersparen, haben wir uns diese Nacht wieder im "Zagazig" eingeschifft und dampfen dem Landungsplatze Gela-Hessa zu, 15 Meilen von Tabjura. Abends soll die Landreise beginnen. Wir hatten einen ziemlich langen Aufenthalt in Tabjura, verursacht durch die Schwierigkeit, Kameele zu bekommen: wir reisen jetzt nur mit dem Allernothwendigsten, Viktuallen und Käfen, die wir selbst tragen; keine Zelte. Ich habe 350 Mann mit, zwei Kanonen und zwei Fußk. Der Rest wartet in Tabjura. Von hier nach Aussa sind es etwa 36 Stunden, theilweise schlechtes Vulkanergrüß. Unser Weg berührt den Salzsee Afsal, wo eine große Saline ist, und kommt dann in ein schön bewässertes Land. Die Aufgabe, die wir haben, sieht je näher je schwieriger aus, nicht sowohl materiell, als moralisch, weil wir es mit einem ganz fremden, eigenthümlichen Volke zu thun haben, dessen Vertrauen zu gewinnen wir noch nicht die rechten Wege kennen. Ehrlichkeit und Gehalt werden uns aber hoffentlich auch hier nach und nach die Herzen erobern, oder vielmehr die Köpfe. Wir sind Alle wohl; meine Frau ist mit mir und wird mir in den Stunden der Verzweiflung eine rechte Stauffacherin sein. Ermuthigungen werde ich freilich brauchen, der Zweck ist schon; Hinter-Afghanistan bestimmt Lust gegen das Meer hin und wird sicher aufstehen." Jaggenmacher aus Brugg und seine Frau waren mit ihm. Am Afsal-See angekom-

men, traf er den Sohn des Scheichs Mohamed-Bebeda, Häuptlings von Aussa, der Münzinger im Namen seines Vaters freundschaft begrüßte und ihm das Willkommen ins Rand wünschte. Mit diesem war auch, wie es scheint, ein Gesandter des Königs Wenkief von Schoa anwesend, Kas-Bura, denn von nun an sieht diese von Münzinger längst gekannte Persönlichkeit an seiner Seite. Münzinger verabschiedete seine Führer aus Tabjura und überließ sich der Leitung des jungen Scheichs, dem er ein Ehrenkleid, einen Säbel und Geld schenkte, um Proviant zu kaufen. Die Reise ging weiter. An einem Abend spät — das Datum läßt sich leider noch nicht genau ermitteln — kamen sie an einen etwas niedrig gelegenen, aber angenehmen und mit mannehhohen Bäumen bewachsenen Lagerplatz, wo die kleine Kolonne, welche an Nahrungsmangel litt und schon unterwegs manches Kameel hatte tödten müssen, sich lagerte und ausrubte, während der Sohn des Scheichs sich unter dem Vorwande, Schlachtwiech zu holen, entfernte. Die Nacht befiel ruhig; ein Posten wachte. Gegen 2 Uhr Morgens kamen zwei Eingeborene mit einem Ochsen und einer Kuh und wollten ins Lager bringen, angeblickt um das Vieh zu verkaufen. Die Wache hielt sie zurück bis zum Tagesanbruche und band sie an einer Kasete fest. Die Leute schrien und riefen. Von allen Seiten, wie bei einem Signale, stürzten die Gallas, Tausende an der Zahl, herbei. Allarm wird geblasen. Der junge Scheich, der das Lager genau kannte, stürzt auf den gerade erwachenden Münzinger los, ermordet ihn mit vier Jagdmessern und wird dann selbst von einem Soldaten getödtet. Die Frauen werden alle niedergemacht. Jaggenmacher und die Soldaten halten mit starkem Verluste bis zum Tagesanbruche aus, indem sie sich auf einen benachbarten Hügel kämpfend zurückziehen. Der Kampf dauerte am Morgen noch eine Stunde und die Gallas flohen davon. Ein Stoboffizier, Jagt Offizier, der mit der Kolonne war, übernahm das Kommando. Einige fünfzig Mann gingen mit ihm ins Lager zurück, konstatirten und zählten die Todten; 160 von ägyptischer Seite und natürlich noch viel mehr seitens der Gallas lagen auf dem Boden. Was nachher folgte, interessiert die Familie unseres armen Freundes nicht mehr. Die Kanonen wurden veranagelt, die auf dem Boden liegenden Flinten zertrümmert, die Kasseten und Alles, was nicht weggetragen werden konnte, in den Fluß geworfen. Die Uebriggebliebenen blieben den ganzen Tag auf dem Schlachtfelde und auf dem angrenzenden Hügel. Der Kampf hängt mit der Dunkelheit von Neuem an und wird die ganze Nacht hindurch fortgesetzt. Mit Tagesanbruche tritt die kleine Schaar ohne Lebensmittel den Rückzug nach Tabjura an. Jaggenmacher und Kas-Bura herben unterwegs an Erbschöpfung. Unter fortwährendem Kampfe erreichten nur ungefähr 120 Mann den Hafen.

Provinz.

In Magdeburg hat sich am Montag Abend ein Soldat dadurch den Tod gegeben, daß er sich über die Gittern legte und von einem Eisenbahnzuge überfahren ließ. — Oshersleben. Vor einigen Tagen wurde auf einer in der Nähe unserer Stadt abgehaltenen Treibjagd ein Hase mit 5 Läufen geschossen.

Wittenberg. In Pratau erfolgte am Montag Abend ein Selbstmord unter so eigenthümlichen Umständen, daß nicht allein die Familie des Selbstmörders längere Zeit nicht an das Ableben ihres Angehörigen glaubte und annahm, daß derselbe sich nur verstellte, sondern selbst die gerichtliche Besichtigung der Leiche für nöthig erachtet wurde. Der Tagearbeiter L., ein dem Trunke ergiebiger Mann, war am genannten Tage in der ersten Abendstunde mit den Seinigen in der Wohnstube zusammen und trat im trunkenen Zustande an die Stubentür, wo an einem Nagel ein kurze Leine hing, die früher als Sackband benutzt worden war. Von diesem Standorte aus rief er seiner in der Nähe stehenden Frau zu, daß er sich doch noch erlängen werde, und nahm denn auch die Leine einisch um den Vorderhals. Nach einer Weile forterten die Seinigen den anscheinend ruhig Dastehenden auf, sich zu Bett zu legen, und holten, weil sie fürchteten, mit dem Trunkenbold nicht fertig zu werden, einen Nachbar zur Hilfe herbei, wie sie in ähnlichen Fällen zu thun gewohnt waren. Als derselbe den anscheinend im Stehen Eingeklinkenen ermuntern wollte, fand sich, daß dieser todt war. Wittenb. Kreisbl.

Abgang u. Ankunft der Eisenbahnzüge Bahnh. Halle.

Table with columns for departure (Abgang) and arrival (Ankunft) times for various stations including Magdeburg, Nordh.-Cassel, Sorau, Thüringen, Berlin, and Könnern. It includes train numbers and times in hours and minutes.



Polizei-Verordnung. Das Meldewesen betreffend.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird hiermit unter Aufhebung der früheren für den diesseitigen Polizeibezirk erlassenen Bestimmungen über das Meldewesen, namentlich der Verordnungen vom 31. März 1868, 20. Dezember 1868 und 31. August 1874 nach Beratung mit dem hiesigen Magistrat Folgendes verordnet:

Abchnitt I.

Meldepflicht im Allgemeinen.

§ 1. Jeder, welcher einem Andern — sei es zu einem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt — Obdach (Wohnung, Nachquartier) gewährt, muß den Anzug, und wenn das Obdach verlassen wird, den Abzug bei dem Einwohner-Meldebeamten, beziehentlich bei dem demnächst zu bezeichnenden Meldestellen innerhalb 24 Stunden nach eingetretener Veränderung melden, sodas also namentlich der Hausbesitzer den Mieter und dieser die zu seinem Hausstand gehörigen oder in sein Obdach genommenen Personen zu melden hat.

§ 2. Ist eine nach § 1 dieser Verordnung zur Meldung verpflichtete Person z. B. in Gebäuden, welche dem Staate, der Kommune, milden Stiftungen, Korporationen oder Gesellschaften gehören, nicht vorhanden, so hat derjenige, welcher das Obdach (Wohnung, Nachquartier) nimmt oder verläßt, die An- und Abmeldung bei persönlicher Verantwortlichkeit zu besorgen. Ebenso liegt dem Hausbesitzer die Meldepflicht in Betreff seiner eigenen Person und seiner Haushaltsmitglieder ob.

§ 3. In Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, in Krankenhäusern, Versorgungsanstalten, Siechenhäusern, Gefangenen- und Arbeitsanstalten zc. hat der Inspektor, Hausvater oder Vorsteher die An- und Abmeldung zu besorgen.

§ 4. Alle An- und Abmeldungen müssen mittels zweier gleichlautender Zettel in leserlicher Schrift, genau nach Maßgabe der unten bezeichneten Formulare unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Rubriken derselben erstattet werden und zwar die Anmeldungen nach Formular A. und die Abmeldungen nach Formular B.

Von diesen Zetteln verbleibt der eine bei der Meldestelle, der andere dagegen wird mit dem Tagesstempel versehen, zurückgegeben und ist von dem Meldeanten mindestens drei Monate lang aufzubewahren, auch auf Erfordern der Polizei-Verwaltung vorzulegen.

§ 5. Mehrere Personen auf ein und demselben Blatte zu melden, ist nicht gestattet. Nur bei Meldungen, welche sich auf ein Familienhaupt beziehen, können die Familienangehörigen, Dienstreuten, Gesellen und Gesäßten derselben auf ein und demselben Blatte gemeldet werden. Meldungen, welche den sämtlichen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

Abchnitt II.

Spezielle Meldepflicht in Bezug auf Reisende, welche in Gasthöfen und Herbergen übernachten.

Sämtliche Gast- und Herbergswirthe sind zur Führung eines Fremdenbuchs nach dem anliegenden Muster C. verpflichtet und sind dafür verantwortlich, das in dasselbe alle Fremde und nicht zu ihrem Haushalte gehörige hiesige Einwohner, welche bei ihnen übernachten, unter Ausfüllung der sämtlichen Rubriken eingetragen werden.

§ 7. Die Fremdenbücher müssen nach Eintragung der vorbeschriebenen Personen an jedem Morgen spätestens bis 10 Uhr dem Polizei-Inspektor oder dem an dessen Stelle zu bestimmenden Polizeibeamten am Amtsstelle vorgelegt werden, um mit dessen Blum versehen zu werden. Auf Erfordern sind dieselben jedoch auch ausserdem jeder Zeit der Polizei-Verwaltung einzureichen, beziehentlich zur Einsicht vorzulegen.

§ 8. Fürstliche Personen, hohe Staatsbeamte und solche Reisende, welche den Gast- und Herbergswirthen von der Polizeibehörde bezeichnet werden, sind nach ihrem Eintreffen sofort mündlich oder schriftlich bei dem im § 7 genannten Beamten zu melden.

Für die Beobachtung der vorstehenden im Abschnitt II enthaltenen Vorschriften ist der betreffende Gast- und Herbergswirth verantwortlich.

Abchnitt III.

Spezielle Meldepflicht in Bezug auf Pflegekinder.

§ 9. Unbeschadet der in vorstehendem Abschnitt I angeordneten Meldungen bei dem Einwohner-Meldebeamten, beziehentlich den unterweit zu bestimmenden Meldestellen, ist Jeder, welcher ein Kind von noch nicht 6 Jahren gegen Entgelt in Pflege und Kost nimmt, verpflichtet, hiervon der Polizei-Verwaltung binnen 24 Stunden durch persönliche Meldung im Sekretariat III, Zimmer Nr. 11 des Polizei-Verwaltungsgebäudes, Anzeige zu erstatten und dabei den Namen, Ort und Tag der Geburt des Kindes, Namen und Wohnort seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Namen und Wohnort der Mutter, sowie des Vermüthes resp. Großvaters anzugeben. Auch hat derselbe, sobald er seine Wohnung wechselt oder das Pflegekind aus seiner Pflege verliert, hiervon binnen 24 Stunden der Polizei-Verwaltung in gleicher Weise Anzeige zu machen.

Der Meldeante erhält in beiden Fällen eine Bescheinigung und hat dieselbe mindestens drei Monate lang aufzubewahren, beziehentlich der Polizei-Verwaltung auf Erfordern vorzulegen.

Abchnitt IV.

Spezielle Meldepflicht für zu- und abziehende Personen.

§ 10. Wer im diesseitigen Polizeibezirk seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen hat, ist — unbeschadet der in Abschnitt I normirten Meldepflicht — gehalten, innerhalb dreier Tage nach dem Anzuge dem hiesigen Magistrats-Steuer-Büreau seinen letzten Staats- und Kommunal-Steuerzettel oder die ihm an seinem früheren Aufenthaltsorte ertheilte über die vorgeannten Steuerverhältnisse sprechende Abmelde-Bescheinigung einzureichen, beziehentlich vorzulegen.

§ 11. Wer dagegen zum Zweck des Umzugs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im diesseitigen Polizeibezirk aufgeben will, ist — und zwar ebenfalls unbeschadet der im Abschnitt I normirten Meldepflicht — verbunden, vor seinem Abzuge unter Vorlegung seiner Staats- und Kommunal-Steuerzettel sich persönlich oder schriftlich bei der Polizei-Verwaltung abzumelden und anzugeben, wohin er zu ziehen beabsichtigt.

Ueber die erfolgte Abmeldung wird demselben zum Ausweis bei der Behörde seines demnächstigen Aufenthaltsortes eine Bescheinigung nach dem beigefügten Muster D. ertheilt.

Abchnitt V.

Sicherstellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen, Strafbestimmungen und Gültigkeit der Verordnung.

§ 12. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder dessen Angehörige nach den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung eine Meldung erstattet werden muß, ist gehalten, dem zu der Meldung Verpflichteten alle, zur vorchriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

§ 13. Wer wesentlich unwahre oder falsche Meldungen erstattet, anfertigt oder einträgt, ist strafbar.

§ 14. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften ziehen eine Geldbuße bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft, nach sich.

Geldbuße nicht unter 3 Mark ist festzusetzen, wenn die Meldung länger als 3 Tage über die vorgeschriebene Frist hinaus verfaßt wird.

Geldbuße nicht unter 6 Mark tritt ein, wenn der Meldeante in der Meldung oder wenn derjenige, dessen Person oder Angehörige die Meldung betrifft, dem Meldeanten gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat, oder wenn eine wesentlich unwahre oder falsche Meldung erstattet ist.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.
Halle, den 18. Dezember 1875.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Ober-Bürgermeister.
J. B.
von Holly.

Formulare.

A.

Anmeldung.

In die „Straße Nr. ...“ eingezogen.

Vor- und Name des Anzumeldenden (sind Ehefrauen, Wittwen und separirte Frauen dabei, auch der Vatername).	Geburts-Jahr und Tag.	Geburts- und Wohnort.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Angabe der letzten Wohnung:			Bemerkung.
					Straße.	Nr.	bei?	

Halle, den ... ten ... 187...
Name und Stand des zur Anmeldung Verpflichteten.

Anweisung. Jeder Meldeante hat die obenselben Rubriken vollständig auszufüllen, die letztere erhält die Bemerkung: „heimlich entfernt“, sobald Jemand ohne Angabe seiner künftigen Wohnung abgegangen ist; und die Bescheinigung des künftigen Wohnorts bei Personen, welche Halle verlassen. Von der Anmeldung sind zwei Exemplare bei der vorgeschriebenen Meldestelle einzureichen, von denen das eine gestempelt zurückgegeben wird und mindestens drei Monate lang aufzubewahren ist.

B.

Abmeldung.

Aus der „Straße Nr. ...“ zieht

Vor- und Name des Abzumeldenden (sind Ehefrauen, Wittwen und separirte Frauen dabei, auch der Vatername).	Geburts-Jahr und Tag.	Geburts- und Wohnort.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Angabe der neuen Wohnung:			Bemerkung.
					Straße.	Nr.	bei?	

Halle, den ... ten ... 187...
Namen und Stand des Abmeldenden

Anweisung. Jeder Meldeante hat die obenselben Rubriken vollständig auszufüllen, die letztere erhält die Bemerkung: „heimlich entfernt“, sobald Jemand ohne Angabe seiner künftigen Wohnung abgegangen ist; und die Bescheinigung des künftigen Wohnorts bei Personen, welche Halle verlassen. Von der Abmeldung sind zwei Exemplare bei der vorgeschriebenen Meldestelle einzureichen, von denen das eine gestempelt zurückgegeben wird und mindestens drei Monate lang aufzubewahren ist.

C.

Namen der Fremden.	Stand oder Gewerbe.	Gewöhnlicher Wohnsitz derselben.	Tag der Ankunft.	Tag der Abreise.	Revisions-Merkmal.

D.

Abmelde-Bescheinigung

für nachstehende aus der Stadtgemeinde Halle, Kreis Halle in die (Stadt-) Gemeinde ... Kreis ... Verziehende

Nr.	Name und Vornamen des Verziehenden.	Stand oder Gewerbe.	Geburts- a) Jahr. b) Datum.	Geburtsort.	Religion.	Ob ledig, verhehlicht oder vermittelt.	Militär-Verhältnisse.	Ob der Verziehende sich selbstständig ernährt oder öffentliche Unterthänigkeit erhalten hat.	Angabe, ob die Kinder geimpft sind.	Angabe, ob die Kinder von der Schule entlassen sind.	Bemerkungen.

Ausgefertigt ... den ... ten ... 18...

Die Polizei-Verwaltung.

Für die Redaction verantwortlich O. Beckram. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.